

# **SATZUNG**

**des Deutsche Hochschulmedizin e.V.**

(Stand: 01.04.2017)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Deutsche Hochschulmedizin**“.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Vereinssitz ist in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein widmet sich vorrangig drei Hauptaufgaben:
  - a) Er koordiniert die jeweils von MFT und VUD entwickelten Konzepte und Positionen und vertritt die abgestimmten Ergebnisse zur Ausgestaltung des Aufgabenverbunds als gemeinsames Sprachrohr von Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Dabei begreift er diesen Aufgabenverbund und dessen Wirtschaftsführung als komplexe Einheit, die unterschiedlich strukturiert und ausgefüllt werden kann.

b) Die Deutsche Hochschulmedizin ist seit Jahren einer Verknappung der finanziellen Mittel und einem verstärktem Wettbewerb in allen Aufgabenbereichen ausgesetzt. Dies stellt neue Anforderungen an Entscheidungsprozesse, die Leitungsorganisation und die Führungskräfte. Bessere Handlungsfähigkeit und professionelle Steuerung sind zu unabdingbaren Voraussetzungen für eine moderne Hochschulmedizin in Deutschland geworden. Der Verein begleitet diesen Veränderungsprozess konzeptionell und politisch.

c) Die politischen Entscheidungen in Bund und Ländern, in den Bereichen Wissenschafts-, Gesundheits-, Tarif- und Finanzpolitik, fallen oft ohne zureichende sachliche und fachliche Begründung und vor allem zumeist unkoordiniert. Der Verein wirkt darauf hin, mit allen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit die Belange der Hochschulmedizin als zwischen MFT und VUD abgestimmtes gemeinsames Ergebnis nach außen zu vertreten.

## 2. Insbesondere gehören zu den Vereinszwecken:

a) Förderung der überörtlichen Zusammenarbeit der Repräsentanten von Medizinischen Fakultäten und Universitätsklinika,

b) Förderung des Verbunds von Forschung, studentischer Ausbildung, ärztlicher Weiterbildung, Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie ambulanter und stationärer Krankenversorgung an hochschulmedizinischen Einrichtungen,

- c) Erarbeitung von gemeinsamen Positionen der Medizinischen Fakultäten und der Universitätsklinika zu den wichtigen Strukturfragen und aktuellen Problemen der Hochschulmedizin,
  - d) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hochschulmedizin gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundes-, Landes- und Selbstverwaltungsebene sowie gegenüber den überregionalen Wissenschaftsorganisationen und der Öffentlichkeit, sowie
  - e) Vernetzung mit Verbänden und sonstigen Organisationen in den Feldern der Wissenschafts- und Gesundheitspolitik, die für die Hochschulmedizin von Bedeutung sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) der Medizinische Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland (MFT), vertreten durch die in § 7 Abs. 4 genannten Personen, als Außenvertretungsberechtigte nach der jeweiligen Satzung

- b) der VUD Verband der Universitätsklinika Deutschlands e.V., vertreten durch die in § 7 Abs. 4 genannten Personen, als Außenvertretungsberechtigte nach der jeweiligen Satzung
  - c) kraft Amtes drei vom MFT zu benennende Präsidiumsmitglieder, die weder sein Präsident noch sein Generalsekretär sein können,
  - d) sowie kraft Amtes drei vom VUD zu benennende Vorstandsmitglieder, die weder sein Vorstandsvorsitzender noch sein Generalsekretär sein können.
2. Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Arbeit des Vereins in besonderer Weise fördern, können ebenfalls Mitglieder werden. Über den schriftlich beim Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Diese Mitglieder haben grundsätzlich einen jährlichen Beitrag zu entrichten, können jedoch in Einzelfällen von der Beitragspflicht befreit werden.“
3. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluß aus wichtigem Grund. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muß jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen, in dem der Austritt wirksam wird, und ist an den Vorstand zu richten.

#### **§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 5 Mitgliedsbeträge**

1. Die Mitglieder gemäß § 3 (1) a) und b) entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Mitglieder gemäß § 3 (1) c) und d) können von der Beitragspflicht befreit werden. Höhe und Fälligkeit sowie Befreiungen werden in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Betragshöhe orientiert sich an den Kosten, die zur Erfüllung der Vereinszwecke voraussichtlich notwendig sind.
3. Der Verein darf darüber hinaus weitere Mittel annehmen, soweit deren Zweckbestimmung mit den satzungsgemäßen Aufgaben in Zusammenhang steht und die Unabhängigkeit des Vereins durch die Annahme dieser Mittel nicht gefährdet wird.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschuß mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischem Weg (Fax, e-mail, etc.) eingehalten.
4. Die Mitglieder gemäß § 3 (1) a) und b) werden von ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter (§ 26 BGB) vertreten. Sofern mehrere Personen Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind, nehmen diese ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gemeinsam wahr. Die Mitglieder gemäß § 3 (1) c) und d) können sich jeweils von einem anderen Präsidiumsmitglied des MFT bzw. von einem anderen Vorstandsmitglied des VUD vertreten lassen, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins sind. Die Vertretungsbefugnis ist außer in Fällen der gesetzlichen Vertretung nach § 26 BGB dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht als Vertreter ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin den Vorsitzenden des Vorstands

schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- c) Mitarbeit bei der Erstellung und Änderung der Beitragsordnung.

Des Weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung zuständig. Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.

### **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch eine von ihm benannte Person. Ist eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter zu erörtern, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer dieser Erörterung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird keine Beschlußfähigkeit erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. Wird auch dann keine Beschlußfähigkeit erreicht ist die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einzuberufen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlußfähig.
3. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse festhalten.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und den zwei Generalsekretären von VUD und MFT. Die Vorsitzenden sind der Präsident des MFT und der erste Vorstandsvorsitzende des VUD. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben stimmen sich die Vorstandsmitglieder umfassend ab. Je ein Vorstandsmitglied von VUD und MFT vertreten den Verein gemeinsam.

2. Die Amtszeit der Vorsitzenden richtet sich nach der jeweiligen Amtszeit als Präsident des MFT bzw. Vorstandsvorsitzender des VUD. Die Amtszeit der Generalsekretäre richtet sich nach ihren jeweiligen Anstellungsverhältnissen bei VUD und MFT.
3. Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot des § 181 BGB befreit. Deren Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
4. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen.

### **§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr und fertigt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Werden im Rahmen der Gründung Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder sachlichen Gründen verlangt, so kann der Vorstand diese von sich aus vornehmen,

muß jedoch die Mitglieder alsbald davon schriftlich in Kenntnis setzen. Die Bekanntgabe an die Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Dieser darf nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung aus Anlaß des Jahresberichtes und bei gegebener Veranlassung.

### **§ 13 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich zur Durchführung der Mitgliederversammlungen, sonstigen Versammlungen, Sitzungen und Tagungen seiner Organe und Abteilungen sowie für die Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen sind von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder zu beschließen.

### **§ 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereines oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Anlaß einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.
2. Bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen an die Anfallberechtigten, die durch besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein/Verband angestrebt, sofern die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 16 Inkrafttreten**

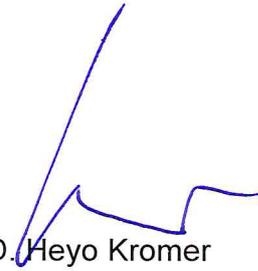
Diese Satzung wurde in der Mitglieder- und Gründungsversammlung am 18. Juli 2008 verabschiedet. Sie wurde durch Vorstandsbeschluss am 5. September 2008 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2009, 28. Juni 2013, 1. Oktober 2014 und 28. September 2016 geändert.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.



Prof. M. Albrecht

1. Vorsitzender VUD



Prof. D. Heyo Kromer

Präsident MFT